



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Crossrail AG für Traktions- und Rangierleistungen

Stand per 1. Juli 2007

### 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Crossrail AG und ihren Kunden auf dem Gebiet der Traktion und Rangierung, soweit nicht zwingende gesetzliche oder staatsvertragliche Regelungen oder individuelle Vereinbarungen entgegenstehen.
- 1.2 Crossrail AG anerkennt keine AGB von Kunden. Bezieht sich ein Kunde auf seine AGB, so ist dieser Verweis für das Zustandekommen des Vertrags und dessen Inhalt unbeachtlich und wird von beiden Parteien als nicht existierend betrachtet.
- 1.3 Ergänzend zu diesen AGB gelten in dessen Anwendungsbereich das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) und dessen Anhänge; soweit dieses Übereinkommen nicht anwendbar ist und weder individuelle Vereinbarungen, noch diese AGB eine Regelungen enthalten, sollen ergänzend die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Transport im öffentlichen Verkehr bzw. des Schweizerischen Obligationenrechts Anwendung finden.
- 1.4 Der Kunde kennt alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere Gefahrgut- und Zollvorschriften und beachtet diese zu jeder Zeit. Die zur Einhaltung solcher Vorschriften notwendigen Dokumente sind der Crossrail AG rechtzeitig beizubringen.

### 2 Zustandekommen und Änderungen des Vertrags, Vertragsrücktritt und Annullierung einzelner Traktionen bzw. Rangierungen

- 2.1 Einzig verbindliche Grundlage für die von Crossrail AG zu erbringenden Leistungen ist der schriftliche von beiden Parteien unterzeichnete Vertrag.
- 2.2 Sämtliche Korrespondenz im Hinblick auf den Abschluss eines Vertrags die zwischen den Parteien vor der Auftragsbestätigung ausgetauscht werden, auch wenn diese Begriffe wie Offerte, Angebot, Akzept oder Annahme enthält, hat keine verbindliche Wirkung, sondern dient lediglich der Festlegung des Vertragsinhaltes.
- 2.3 Der Vertrag hat immer eine feste Laufzeit, es sei denn, der Vertrag wird ausdrücklich als Einzeltraktions- bzw. Einzelrangiervertrag bezeichnet. Findet sich im Vertrag keine Angabe zur festen Laufzeit, so beträgt die feste Laufzeit des Vertrags ein Jahr ab erster Traktion bzw. Rangierung..
- 2.4 Änderungen, Ergänzungen oder Verlängerungen des Vertrags oder Verkürzung der festen Laufzeit im gegenseitigen Einvernehmen bedürfen der Schriftform.
- 2.5 Treten nach Abschluss des Vertrags wirtschaftliche, politische oder technische Umstände ein, die für Crossrail AG bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, die sich ihrer Kontrolle entziehen und die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Ausgewogenheit des Vertrags haben, so kann Crossrail AG eine Anpassung des

Vertrags verlangen oder von diesem ohne Entschädigung zurücktreten.

- 2.6 Annulliert der Kunde einzelne Traktionen bzw. Rangierungen, schuldet der Kunde je nach Zeitpunkt der Annullierung den vollen oder einen Teil des Vertragspreises für die annullierte Leistung als Entschädigung gemäss Angaben im Vertrag. Falls der Vertrag keine Entschädigung vorsieht, ist diese nach den anwendbaren Rechtsbestimmungen geschuldet.

### 3 Durchführung von Traktionen und Rangierungen

- 3.1 Crossrail AG ist berechtigt, die Ausführung von Traktionen und Rangierungen ganz oder teilweise an Untertraktionäre zu übertragen.
- 3.2 Die Traktions- bzw. Rangierpflicht von Crossrail AG für jede einzelne Traktion bzw. Rangierung beginnt mit der rechtzeitigen Bereitstellung des Zugs durch den Kunden zur im Vertrag genau angegebenen Zeit auf dem im Vertrag genau bezeichneten Gleis und endet mit der rechtzeitigen Bereitstellung des Zugs durch Crossrail AG zur im Vertrag genau angegebenen Zielzeit auf dem im Vertrag genau bezeichneten Zielgleis. Der Beginn der Traktions- bzw. Rangierpflicht von Crossrail AG ist zusätzlich abhängig vom Vorliegen der Wagenlisten, sonstigen Zugsinformationen und allenfalls Zolldokumenten mindestens zwei Stunden vor der rechtzeitigen Bereitstellung des Zuges.
- 3.3 Verspätete Bereitstellung des Zuges und verspätete Zurverfügungstellung der Wagenlisten, sonstigen Zugsinformationen und allenfalls Zolldokumenten durch den Kunden entbindet Crossrail AG von der rechtzeitigen Bereitstellung des Zuges auf dem Zielgleis und verpflichtet den Kunden zu den im Vertrag angegebenen Zuschlagszahlungen (normalerweise ausgedrückt in Prozenten des Vertragspreises und abgestuft nach Ausmass der Verspätung). Falls der Vertrag keine Zuschlagszahlung vorsieht, ist diese nach den anwendbaren Rechtsbestimmungen geschuldet.
- 3.4 Der Vertrag und allenfalls eine separate Qualitätsvereinbarung legen die Verspätungstoleranzen zu Gunsten des Kunden und zu Gunsten von Crossrail AG fest. Falls keine Verspätungstoleranzen festgelegt werden, gilt zu Gunsten von beiden Parteien eine entschädigungsfreie Verspätungstoleranz von 120 Minuten.
- 3.5 Die Versicherung der Wagen, der Ladeeinheiten und der sich darin befindenden Güter liegt in der ausschliesslichen Verantwortung des Kunden.
- 3.6 Die Zollabfertigung ist ausschliesslich Sache des Kunden. Die Mitwirkung von Crossrail AG beschränkt sich auf die Entgegennahme der Dokumente vom Kunden und deren Übergabe an die Zollbehörden bei grenzüberschreitenden Traktionen ohne jegliche Prüfung derselben durch Crossrail AG.

#### **4 Wagen, Ladeeinheiten und Ladung**

- 4.1 Der Kunde sichert zu, dass er entweder Eigentümer der Wagen, der Ladeeinheiten und der sich darin befindenden Güter oder vom Eigentümer zu deren Verwendung bzw. Versendung ermächtigt ist.
- 4.2 Der Kunde ist verantwortlich für die Betriebstüchtigkeit der Wagen und Ladeeinheiten und für die korrekte Befestigung der Ladeeinheiten auf den Wagen des bereitgestellten Zugs. Crossrail AG behält sich vor, die Übernahme von offensichtlich nicht betriebstüchtiger Wagen und Wagen mit offensichtlich nicht betriebstüchtigen Ladeeinheiten zu verweigern.
- 4.3 Der Kunde ist verantwortlich für die fachgerechte Ladungssicherung der sich in den Ladeeinheiten befindenden Güter, so dass zu jeder Zeit die Beförderungssicherheit gewährleistet und die Betriebssicherheit nicht beeinträchtigt ist und keine Personen verletzt werden und kein Material oder andere Waren beschädigt werden. Bei der Beladung hat der Kunde für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Regeln und technischen Bestimmungen zu sorgen. Der Kunde hat dabei sicherzustellen, dass das beladende Personal über die besonderen Anforderungen der Ladungssicherung für Bahntransporte in Kenntnis gesetzt wurde und diese Anforderungen beachtet werden
- 4.4 Der Kunde hat Crossrail AG spätestens bei der Übergabe der Zugliste über Ladungen, deren Beförderung wegen ihres Umfangs, ihrer Masse oder ihrer Beschaffenheit mit Rücksicht auf die Anlagen oder Betriebsmittel besondere Massnahmen bei der Traktion bzw. Rangierung erfordern, zu informieren. Der zusätzliche Aufwand von Crossrail AG für solche Sendungen wird zusätzlich verrechnet.
- 4.5 Crossrail AG prüft bei der Übernahme des durch den Kunden bereitgestellten Zugs die Wagen und Ladeeinheiten ausschliesslich auf grobe äusserliche Beschädigung sowie die ordnungsgemässe Anbringung von Plomben und Gefahrgut-Labels. Crossrail AG prüft weder den Inhalt von Ladeeinheiten noch Mass- oder Gewichtsangaben, behält sich aber vor, die zweckmässige Ladung der Ladeeinheiten zu überprüfen und die Übernahme von offensichtlich mangelhaft beladenen Wagen und von Wagen mit offensichtlich mangelhaft beladenen Ladeeinheiten zu verweigern.

#### **5 Vertragspreise, Rechnungen, Zahlung und Retentionsrecht**

- 5.1 Vertragspreise verstehen sich immer exklusive gesetzliche Mehrwertsteuer, die zusätzlich durch den Kunden geschuldet ist.
- 5.2 Rechnungen sind innert 10 Tagen (Verfallstag) zahlbar. Mit unbenutztem Ablauf des Verfalltags kommt der Kunde ohne weiteres in Verzug und schuldet einen Verzugszins von 1 % pro Monat. Das Recht des Kunden zur Verrechnung wird ausgeschlossen.
- 5.3 Crossrail AG ist berechtigt, eine angemessenen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 5.4 Crossrail AG besitzt für alle Forderungen, auch aus früheren Rechtsgeschäften, gegenüber dem Kunden ein Retentionsrecht an allen in ihrem Besitz

oder im Besitz eines Untertraktionärs befindlichen Wagen, Ladeeinheiten und sich darin befindenden Gütern. Besteht am Ort, wo dieses Reten-

tionsrecht geltend gemacht wird, kein gleichwertiges Recht, so ist zugunsten von Crossrail AG ein Pfandrecht bestellt. Nach ungenutztem Ablauf einer unter Verwertungsandrohung gesetzten Zahlungsfrist darf Crossrail AG die sich in den Ladeeinheiten befindenden Güter ohne weitere Formalitäten bestens verkaufen.

#### **6 Haftung**

- 6.1 Crossrail AG haftet gemäss den staatsvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen, sofern diese zwingend anwendbar sind.
- 6.2 Weitergehende Schadenersatzansprüche, insbesondere, aber nicht abschliessend, für Zusatzleistungen, die nicht unter die Bestimmungen der CIM fallen, sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 6.3 Der Kunde haftet für alle Folgen aus nicht betriebstüchtigen Wagen und Ladeeinheiten, mangelhafter Befestigung der Ladeeinheiten auf den Wagen und mangelhafter Ladung der Wagen und Ladeeinheiten des bereitgestellten Zugs und hält Crossrail AG schadlos gegen sämtliche daraus resultierende Drittsprüche.
- 6.4 Der Kunde haftet für alle Folgen aus unrichtigen, ungenauen oder fehlenden Angaben in der Wagenliste, in sonstigen Zugsinformationen und Zolldokumenten und hält Crossrail AG schadlos gegen sämtliche daraus resultierende Drittsprüche.
- 6.5 Der Kunde haftet für alle Folgen aus der Nichtbekanntgabe von Ladungen, welche besondere Massnahmen erfordern, und hält Crossrail AG schadlos gegen sämtliche daraus resultierende Drittsprüche.

#### **7 Verjährung**

- 7.1 Zwingende gesetzliche Bestimmungen vorbehalten, verjähren sämtliche Ansprüche gegenüber Crossrail AG nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist läuft vom Zeitpunkt der Bereitstellung des Zugs durch Crossrail AG auf dem Zielgleis oder bei Verlust oder Verspätung von dem Tage an, an dem die Bereitstellung auf dem Zielgleis hätte erfolgen sollen.

#### **8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges**

- 8.1 Sollte eine Bestimmung des Vertrags zwischen dem Kunden und Crossrail AG ungültig sein, so soll dies die Gültigkeit des Vertrags nicht berühren. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 8.2 **Das vertragliche Verhältnis zwischen dem Kunden und Crossrail AG unterliegt schweizerischem Recht mit Einschluss der anwendbaren staatsvertraglichen Bestimmungen.**
- 8.3 **Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschliesslicher Gerichtsstand Burdorf.**